

Hygienekonzept für den Friedhof

basierend auf den gesetzlichen Vorgaben des Freistaates Bayern und der jeweils gültigen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BaylfSMV)

Alle Besucher des Friedhofs, gleich ob Teilnahme an einer Beerdigung oder Besuch einer Grabstätte, werden auf die Einhaltung der allgemeinen Schutz- und Hygienemaßnahmen hingewiesen:

- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten und Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund
- Abstandhalten (mindestens 1,5 m) zwischen Personen, die nicht dem gleichen Hausstand angehören, in allen Bereichen
- Die max. Besucherzahl des Friedhofs ergibt sich aus der Fläche, die zur Einhaltung des Mindestabstandes erforderlich ist
- Keine Gruppenbildung (auch nicht vor dem Friedhof)
- Kein Körperkontakt der Besucher untereinander (Ausnahme: Personen aus einem gemeinsamen Hausstand wie Ehepartner, Eltern mit ihren Kindern u.a)
- Vom Besuch des Friedhofs ist ausgeschlossen, wer
 - ➤ Kontakt zu Covid-19-Fälle in den letzten 14 Tagen hatte bzw. für den derzeit eine laufende Quarantäneanordnung gilt
 - ➤ coronaspezifische Krankheitszeichen hat (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinn, Hals- Gliederschmerzen, Übelkeit/Erbrechen, Durchfall)

Für die Durchführung von Trauerfeiern, Totengebete, Aussegnungen, Abschiedsnahmen sowie die Beisetzung an der Grabstätte sind <u>zusätzlich</u>folgende Vorgaben zu beachten:

- Bei Beerdigungen ist die Teilnehmerzahl auf 25 Trauergäste des engsten Familien- und Freundeskreises begrenzt. (Ausnahmen sind mit der Friedhofsverwaltung abzuklären)
- Verpflichtung zum Tragen einer FFP 2-Maske in allen Bereichen
- In Gebäuden bestimmt sich die zulässige Höchstteilnehmerzahl nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt wird.
- Die Türen zu Friedhof, Leichenhaus und Trauerhalle bleiben während der gesamten Beerdigung geöffnet, um ein Anfassen der Türen durch die Trauernden zu vermeiden.
- Auf körperliche Gesten der Kondolenz und Anteilnahme (Umarmungen, Händeschütteln usw.) ist zu verzichten.
- Erdwurf und Weihwassergaben am offenen Grab sowie am aufgebahrten Sarg haben zu unterbleiben.
- Gemeindegesang ist untersagt.

Gemeinde Birkenfeld, den 28.01.2021

1.Bürgermeister

etl elle